

Schweigepflicht und Datenschutz

I. Berufsrecht

Ärzte sind berufsrechtlich gem. § 9 Abs. 1 der Berufsordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Gem. § 9 Abs. 3 der Berufsordnung haben Ärzte ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der ärztlichen Tätigkeit teilnehmen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.

§ 9 Berufsordnung – Schweigepflicht

(3) Ärztinnen und Ärzte haben ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der ärztlichen Tätigkeit teilnehmen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.

II. Strafrecht

Die Belehrungspflicht des Arztes aus § 9 Abs. 3 Berufsordnung bezieht sich auf die gesetzliche Schweigepflicht der MFA gem. § 203 Abs. 3 StGB.

§ 203 Strafgesetzbuch – Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, ...

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ...

(3) Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

III. Datenschutzrecht

Für niedergelassene Ärzte sowie für zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigte Ärzte gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des BDSG (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG). Nach dem BDSG gehören Gesundheitsdaten zu den besonderen Arten personenbezogener Daten. Das BDSG erfasst sämtliche automatisierten Computer-Daten und sämtliche nicht-automatisierten und manuell geführten Patientenakten. Der Verstoß gegen Bestimmungen des BDSG kann eine Ordnungswidrigkeit oder einen Straftatbestand darstellen (vgl. §§ 43, 44 BDSG).

Die Mitarbeiter, die mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind, sind gem. § 5 BDSG bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Eine MFA verarbeitet im Rahmen ihrer Tätigkeit Patientendaten und ist daher auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

§ 5 BDSG – Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). *Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten.* Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.